

## GEMEINDE PERNEGG A.D. MUR Pol. Bezirk Bruck- Mürzzuschlag BAUAMT

A-8132 Pernegg/Mur, Kirchdorf 16 Telefon: 03867/8044-0 - Telefax: 03867/8044-4

E-Mail: gde@pernegg.at DVR: 0533661ATU: 28547203

Sachbearbeiter: Fr. Moik, DW: 21

Pernegg an der Mur, 09.04.2014

An das Amt der Steiermärkischen Landesregierung Abteilung 13 Stempfergasse 7 8010 Graz

Betrifft: Einwendung der Gemeinde Pernegg an der Mur zum Entwurf der Verordnung der

Stmk. Landesregierung "Entwicklungsprogramm zum Sachbereich Luft"

## Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Pernegg an der Mur erhebt fristgerecht innerhalb offener Frist (Auflagefrist bis 14.04.2014) eine Einwendung gegen den Verordnungsentwurf der Stmk. Landesregierung, mit der ein Entwicklungskonzept zum Sachbereich Luft erstellt werden soll.

Unter § 3 Abs 4 des Verordnungsentwurfes betreffend "raumplanerische Maßnahmen zur Erreichung der Ziele" ist festgelegt, dass bei der Neufestlegung von Siedlungsschwerpunkten und aus Anlass der Revision im Hinblick an die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr werktags vier Kurse pro Tag und Richtung als Mindesterschließungskriterium erforderlich sind.

Es wird begründeter Einspruch erhoben gegen die erstmals im Rahmen eines Verordnungsentwurfs erfolgende zahlenmäßige Festlegung eines ÖPNV-Mindesterschließungs-kriteriums (mit werktags 4 Kursen pro Tag und Richtung als Bahn- oder Busverbindung). Diese versuchte Festlegung geht eindeutig über die rechtlichen Vorgaben des Stmk. ROG 2010 hinaus. Auf die entsprechenden Örtlichen Verhältnisse wie auch Anbindungsmöglichkeiten, die nicht im Aufgabenbereich der Gemeinde liegen, wird keine Rücksicht genommen und werden somit die Festlegungen von Örtlichen Siedlungsschwerpunkten bzw. Baulandbereichen, die in der Autonomie der Gemeinde liegen, massiv eingeschränkt, wenn nicht sogar verunmöglicht. Hinsichtlich der Anbindung an den ÖPNV kann die Gemeinde nur im eingeschränkten Ausmaß verantwortlich sein und ist hier abhängig von einerseits Bundesstellen und andererseits privaten Anbietern. Die Entwicklung von ländlichen Gemeinden, die entfernt liegen von Ballungsräumen wird massiv eingeschränkt und sind somit Ortsteile benachteiligt. Gegen diese Festlegung wird aus den o. genannten Gründen berechtigter Einspruch erhoben. Die entsprechenden Auswirkungen auf Förderungen wurden nicht ausreichend berücksichtigt und stellt dies jedenfalls eine Benachteiligung aller BürgerInnen der Steiermark dar.

Die Ausdünnung des öffentlichen Personennahverkehrs im ländlichen Raum ist ein Faktum, bei dem die Gemeinden wenig bis keine Steuerungsmöglichkeiten haben. Eine Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr im Ausmaß von vier Kursen pro Werktag und Richtung als zwingendes Mindesterfordernis für die Neufestlegung von Siedlungsschwerpunkten vorzusehen, ist eine unannehmbare Einschränkungen der Selbstbestimmtheit der Gemeinde Pernegg an der Mur.

§ 3 Abs 4 des Verordnungsentwurfes ist somit in jeder Hinsicht rechtstaatlich und unter dem Blickwinkel des Legalitätsprinzips bedenklich.

Zusammenfassend und drastisch formuliert, liegt es in der Hand von Nahverkehrsunternehmen, die Zulässigkeit einer raumplanerischen öffentlich-rechtlichen Maßnahme zu bestimmen. Die Erfahrung zeigt aber, dass Siedlungsplanung und Verkehrserschließung insoweit aufeinander abgestimmt werden müssen, dass die Planung der Verkehrserschließung auf die Planung der Siedlungsentwicklung Rücksicht nehmen muss. Es kann daher nicht verlangt werden, dass eine Siedlungsentwicklung nur dort stattfinden darf, wo es bereits eine Verkehrserschließung durch einen vom Verordnungsgeber quantifizierten öffentlichen Personennahverkehr zu einem bestimmten Zeitpunkt gibt. Damit würde jegliche Entwicklungsplanung im Sinne der von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich anzustrebenden Nachhaltigkeit der bestehenden und historisch begründbaren Siedlungsräume durch den Verordnungsgeber derogiert. Wie bereits eingangs erwähnt ist die Ausdünnung des öffentlichen Personennahverkehrs im ländlichen Raum ein Faktum, bei dem die Gemeinden wenig bis keine Steuerungsmöglichkeiten haben. Eine Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr im Ausmaß von vier Kursen pro Werktag und Richtung als zwingendes Mindesterfordernis für die Neufestlegung von Siedlungsschwerpunkten vorzusehen, ist eine unannehmbare Einschränkungen der Selbstbestimmtheit der Gemeinde Pernegg an der Mur.

Zusammenfassend wird daher festgehalten, dass sich die Gemeinde Pernegg an der Mur entschieden gegen den Verordnungsentwurf zum Entwicklungsprogramm zum Sachbereich Luft ausspricht, da diese Verordnung einen erheblichen Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde darstellt. Ferner wird eine weitere Schwächung des ländlichen Raumes erreicht werden.

Weiters wird die Einwendung des Gemeindebunds vollinhaltlich durch die Gemeinde mitgetragen.

Mit freundlichen Grüßen Gemeinde Pernegg an der Mur die Bürgermeisterin:

(Irmgard Hagenauer)

Ergeht per Mail an:

- 1.) Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, abteilung 13@stmk.gv.at
- 2.) begutachtung@stmk.gv.at